

Bericht
der Landesregierung

Dritter Bericht der Landesregierung
zur Umsetzung des
Brandenburgischen Standarderprobungsgesetzes

Dezember 2012

Datum des Eingangs: 04.12.2012 / Ausgegeben: 04.12.2012

Gliederung

A	Einleitung	3
B	Änderungen des Standarderprobungsgesetzes	3
I.	Novelle 2011: Verlängerung und Erweiterung um den Demografieaspekt	3
II.	Novelle 2012: Erhaltung des Status quo von Erprobungskommunen als Untere Straßenverkehrsbehörde	4
C	Evaluierung durch die Technische Hochschule Wildau	4
I.	Evaluationsauftrag und -konzept	4
II.	Evaluierungsergebnisse	6
D	Bilanz der Erprobungen 2006 – 2012	12
I.	Gesamtbilanz	12
II.	Landesweite Umsetzung	12
III.	Anträge, deren Umsetzung bereits nach der geltenden Rechtslage möglich war	13
IV.	Verlängerung der Genehmigungen / Erhaltung des Status quo	14
V.	Nicht fortgesetzte Versuche	14
VI.	Offene Antragsbegehren	15
VII.	Neue Versuche	15
E	Bewertung und Schlussfolgerungen aus dem bisherigen Prozess	15

Anlage

A Einleitung

Ziel des im August 2006 in Kraft getretenen Brandenburgischen Standarderprobungsgesetzes ist es, neue Maßnahmen zum Bürokratieabbau zu erproben, auszuwerten und erfolgreiche Modelle landesweit zur Anwendung zu empfehlen. Soweit Bundesrecht, EU-Recht und Rechte Dritter nicht entgegenstehen können zu diesem Zweck auf Antrag von Kommunen für einen begrenzten Zeitraum Rechtsvorschriften modifiziert angewendet werden, um zu testen, ob damit unternehmerisches Handeln und Existenzgründungen erleichtert und somit die wirtschaftliche Entwicklung gefördert sowie Verwaltungsverfahren beschleunigt und die Kosten für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger sowie Verwaltung gesenkt werden können. Um auch die Möglichkeit einer Zuständigkeitsübertragung ohne Schaffung einer neuen Form der Aufgabenerledigung und ohne Aufgabenverzicht erproben zu können, wurden im Juli 2007 die §§ 3 bis 8 neu in das Standarderprobungsgesetz aufgenommen, um für bestimmte Bereiche wie das Straßenverkehrsrecht und das Schulwesen Zuständigkeitsverlagerungen vom Land und von Landkreisen auf Kommunen, zunächst befristet bis zum 1. September 2011 zu ermöglichen.

Im Dezember 2008 und Dezember 2010 hat die Landesregierung dem Landtag gemäß § 2 Abs. 4 BbgStEG über die Umsetzung des Standarderprobungsgesetzes und den Verfahrensstand berichtet.¹ Die Landesregierung legt nunmehr ihren Dritten Bericht für die Jahre 2011 und 2012 vor.

B Änderungen des Standarderprobungsgesetzes

Im Koalitionsvertrag vom 5. November 2009 hatten sich die Regierungsfractionen darauf verständigt, die zunächst auf 5 Jahre befristete Laufzeit des Brandenburgischen Standarderprobungsgesetzes zu verlängern und die Möglichkeiten der Standardabweichung und zur Flexibilisierung kommunaler Standards auszubauen.

I. Novelle 2011: Verlängerung und Erweiterung um den Demografieaspekt

Im Juli 2011 beschloss der Landesgesetzgeber einstimmig die Verlängerung des Standarderprobungsgesetzes bis zum 31. August 2016. Gleichzeitig wurde das Gesetz um die Zielsetzung erweitert, auf kommunaler Ebene die Handlungsspielräume zu erhöhen, um den Herausforderungen des demografischen Wandels vor Ort mit flexiblen und örtlich angepassten Lösungen begegnen zu können.

Neben § 7 (Maßgabe zur Brandenburgischen Baumschutzverordnung) wurde auch § 5 BbgStEG, der die Möglichkeit zur Übertragung von StVO-Zuständigkeiten von den Landkreisen auf Gemeinden, Ämter und Zweckverbände vorsah, gestrichen, da weitere Erprobungen nicht mehr für erforderlich gehalten wurden. Im Bereich der Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeits-Verordnung hatten zahlreiche Erprobungen stattgefunden, die zum Zeitpunkt der Gesetzesänderung noch ausgewertet wurden. Um einen automatischen Rückfall der Zuständigkeit von den Gemeinden und Ämtern, denen im Rahmen des Versuchs „Zuständigkeitsübertragung StVO“ auf Antrag die Zuständigkeit als untere Straßenverkehrsbehörde zur Erprobung übertragen worden war, während der noch andauernden wissenschaftlichen Auswertung zu vermeiden, wurde mit der Streichung des § 5 die Übergangsvorschrift des § 8a in das Standarderprobungsgesetz aufgenommen. § 8a ermöglichte es den Erprobungskommunen, bis zur endgül-

¹ 2008: <http://www.buerokratieabbau.brandenburg.de/sixcms/detail.php/472483>

2010: http://www.parldok.brandenburg.de/parladoku/w5/drs/ab_2600/2605.pdf
http://www.parldok.brandenburg.de/parladoku/w5/drs/ab_2600/2605-1.pdf

tigen Entscheidung über die zukünftigen Zuständigkeitsregelungen die Zuständigkeit als Straßenverkehrsbehörde auf Antrag befristet bis zum 30. Juni 2012 zu verlängern. Ausschließlich für diese Fälle galt § 5 BbgStEG a.F. in der bis zum 31. August 2011 geltenden Fassung fort. Von der Verlängerungsmöglichkeit haben alle bisherigen 12 Erprobungskommunen Gebrauch gemacht.

II. Novelle 2012: Erhaltung des Status quo von Erprobungskommunen als Untere Straßenverkehrsbehörde

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Standarderprobungsgesetzes verlängerte der Landesgesetzgeber im Juni 2012 die Übergangsvorschrift des § 8a BbgStEG und ermöglichte es damit den ehemaligen Erprobungskommunen, den Status einer Straßenverkehrsbehörde befristet bis zum 31. August 2016 zu behalten. Ohne die Gesetzesänderung wäre die von den Erprobungskommunen wahrgenommene Zuständigkeit mit Wirkung zum 1. Juli 2012 automatisch an die Landkreise zurückgefallen. Eine endgültige Entscheidung über die Zuständigkeitsregelungen im Bereich der Aufgaben der StVO kann jedoch nicht getroffen werden, ohne dass bereits Klarheit über die zukünftigen Aufgabenstrukturen im Land Brandenburg besteht. Solange die zukünftigen Strukturen und Aufgaben noch grundlegend diskutiert werden, hat sich der Landesgesetzgeber deshalb dazu entschieden, den Status quo der 12 Erprobungskommunen als untere Straßenverkehrsbehörde unangetastet zu lassen. Von der Verlängerungsmöglichkeit haben wiederum alle 12 Erprobungskommunen Gebrauch gemacht.

C Evaluierung durch die Technische Hochschule Wildau

I. Evaluationsauftrag und -konzept

Im Mai 2008 begann die Evaluation der Erprobungen und des Standarderprobungsgesetzes durch die TH Wildau. Diese wurde von der Staatskanzlei beauftragt, das Erfolgscontrolling für ausgewählte Versuche im Rahmen des Standarderprobungsgesetzes bis Ende 2011 durch eine wissenschaftliche Begleitung zu unterstützen. Auf der Grundlage einer fundierten Analyse sollte die TH Wildau bewerten, ob die Ziele des Standarderprobungsgesetzes erfüllt sind und eine landesweite Umsetzung durch Rechtsänderungen zu empfehlen ist.

Die TH Wildau legte ihrer Versuchsbewertung ein mehrstufiges Bewertungssystem zu Grunde, das zwischen Kriterien zur Erfolgsbewertung der Versuche und Kriterien zur Bewertung der Übertragbarkeit im Sinne einer Empfehlung für eine landesweite Umsetzung unterscheidet. Diese Bewertungskriterien galten gleichermaßen für alle Rechtsbereiche und Standarderprobungen und wurden für die einzelnen Antragsgegenstände durch versuchsspezifische Indikatoren untersetzt. Der Bewertung wurde vor dem Hintergrund einer landesweiten Übertragung ein breites Verständnis von Versuchserfolg zu Grunde gelegt, das sich nicht allein an der Erreichung der Ziele des Standarderprobungsgesetzes orientierte. Ein Versuch wurde von der TH Wildau erst dann als erfolgreich bewertet, wenn nachfolgende drei Bedingungen erfüllt waren:

- Erfüllung mindestens eines der Ziele des Standarderprobungsgesetzes
Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung durch Erleichterung von unternehmerischem Handeln und von Existenzgründungen; Beschleunigung von Verwaltungsverfahren; Senkung von Kosten für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger sowie Verwaltung

- Qualitätserhaltung/-verbesserung
Ergebnisgüte des Verwaltungshandelns und Zufriedenheit von Normadressaten und weiteren Betroffenen
- Verhältnismäßigkeit potenzieller Folgewirkungen
Betrachtung von Folgewirkungen, die unmittelbar aus der veränderten Gesetzeshandhabung resultieren und Berücksichtigung des erforderlichen Beratungs- und Schulungsaufwands in den Kommunen, bei weiteren involvierten Akteurinnen und Akteure, sowie des Betreuungsaufwands durch die zuständigen Ressorts.

Sofern die Versuchskommunen über die Ziele des Standarderprobungsgesetzes hinausgehende Wirkungen erzielten, wurden diese in die Bewertung von Qualität und Folgewirkungen einbezogen.

Die Bewertung der Übertragbarkeit erfolgte ebenfalls kriteriengestützt. Die Empfehlung für eine landesweite Umsetzung wurde von der TH Wildau ausgesprochen, wenn folgende Bedingungen erfüllt waren:

- Nachweis des Versuchserfolgs
- Verhältnismäßigkeit zu schaffender Voraussetzungen für den Erfolg der Standarderprobung (Schulung, Controlling,...)
- Sofern eine Erprobung nicht unabhängig vom Raumtyp (engerer Verflechtungsraum, äußerer Entwicklungsraum) und vom Typ der Versuchskommune (Landkreis/kreisfreie Stadt, Amt, Gemeinde, jeweils unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl) ist, musste der Erfolg für alle Raum- bzw. Kommumentypen nachgewiesen sein
- ausreichende Breite und Tiefe der Standarderprobung (Fallzahlen, Erprobungsinhalte).

Die Ermittlung der Ausprägung der Indikatoren für die Erfolgsfaktoren erfolgte mit Hilfe von Messgrößen und mittels qualitativer Merkmale. Die entsprechenden Informationen wurden mit einem Methodenmix aus Expertengesprächen, Berichts- und Erfassungsbögen, schriftlichen Befragungen, Auswertungen von Berichten der Versuchskommunen an die Genehmigungsbehörde (Ressort) und weiterem Schriftmaterial empirisch ermittelt. Bei drei Versuchen erfolgte während des Versuchsverlaufs ein abweichendes Vorgehen der Evaluation, da auf Grund von zwischenzeitlich erfolgten Gesetzesänderungen eine Erfolgsbewertung und Empfehlung für eine landesweite Übertragung nicht mehr sinnvoll war.

Um die Transparenz und Vereinfachung der Kommunikation zwischen dem Gutachterteam und den an der Erprobung beteiligten Institutionen zu gewährleisten, wurde im Mai 2008 eine Projektgruppe ins Leben gerufen. Diese Projektgruppe setzte sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern des Landkreistages, des Städte- und Gemeindebunds, den an der Erprobung teilnehmenden Fachressorts (MASF, MBS, MdF, MIL, MI, MLUV), der Staatskanzlei und des Gutachterteams. Die Projektgruppe hat die Evaluierung themenbezogen vertiefend begleitet.

II. Evaluierungsergebnisse²

1. Zum Versuch „Schulträger als stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz“

Im Versuch „Schulträger als stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz“ erprobten die Städte Zossen und Prenzlau, das Amt Ziesar und die Gemeinden Letschin und Kloster Lehnin in Abweichung von § 90 Abs. 1 und § 91 des SchulG die Mitwirkung des Schulträgers als zusätzliches stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz. Gemäß § 90 Abs. 1 SchulG war der Schulträger nicht Mitglied der Schulkonferenz, sondern gemäß § 75 Abs. 4 nur als Gast zu den Beratungen der Schulkonferenz einzuladen.

Durch die Evaluation wurde festgestellt, dass die geäußerten Erwartungen - beschleunigte Verwaltungsverfahren sowohl in der Schule als auch beim Schulträger und stärkere Mitwirkungsmöglichkeiten des Schulträgers im Schulgeschehen - erreicht wurden. Der Erfolg wurde maßgeblich an der deutlich verbesserten Kommunikation zwischen Schulkonferenz und Schulträger festgemacht. Das Erprobungsvorhaben bewirkte, dass die Träger durch die Schulen umfassender und rechtzeitiger in Anliegen der Schule eingebunden wurden und Schulen so ein besseres Verständnis für Angelegenheiten der Träger entwickelten. Spürbar waren auch das verstärkte Engagement und die gewachsene Identifikation der Träger mit der jeweiligen Schule. Insgesamt haben dieses veränderte Miteinander und das bessere Verständnis des jeweils Anderen den Erfolg befördert.

Folgerungen aus dem Versuch

Das Versuchsziel wurde durch Änderung des Schulgesetzes 2011 landesweit umgesetzt.

2. Zum Versuch „Besuch einer anderen als der zuständigen Grundschule“

Im Versuch „Entscheidung des Schulträgers zu Schulwechsel“ erprobten 6 Kommunen für den Zeitraum vom 1.8.2007 bis 30.6.2010 in Abweichung vom landesrechtlichen Standard selbst die Entscheidung über Ausnahmen zur Schulbezirksregelung von Grundschulen zu treffen, und zwar die Gemeinden Dallgow-Döberitz, Schönwalde-Glien und Wustermark sowie die Stadt Falkensee in Zusammenarbeit (4 benachbarte Standorte) und die Städte Prenzlau und Zossen jeweils für ihr Gemeindegebiet.

Der Versuch „Schulwechsel“ mit dem Charakter einer Zuständigkeitsverlagerung hatte per se ein geringes Einsparpotenzial hinsichtlich Verfahrensbeschleunigung und Kostensenkung. Die bestehenden Einsparpotenziale bezüglich Verfahrensdauer und Kosten wurden im Versuch ausgeschöpft. Die Kosteneinsparung der Verwaltung blieb mangels quantitativer Daten in der Gesamtbilanz allerdings fraglich. Der Qualitätserhalt war nach den Evaluationsergebnissen in allen Versuchskommunen gewährleistet, wobei Kommunen dafür im Einzelfall Unterstützung bei größeren Versuchskommunen bzw. dem Staatlichen Schulamt einholten. In einigen Fällen kam es durch Bürgerberatung und Einbeziehung der Antragstellenden zu einem (mit höherem Bearbeitungsaufwand erkaufen) Qualitätsgewinn für die Antragstellenden. Die Verhältnismäßigkeit potenzieller Folgewirkungen war gegeben. Den Staatlichen Schulämtern entstand durch die Beantwortung vereinzelter fachlicher Nachfragen ein geringer Zusatzaufwand. Die Bürgernähe stieg, die Kommunen profitierten für ihre Aufgabenerfüllung als Schulträger in vielfältiger Weise und schätzen dafür den ihnen entstandenen Zusatzaufwand als verhältnismäßig ein.

² Einzelheiten der Evaluierung sind dem Abschlussbericht der TH Wildau zu entnehmen:

http://www.buerokratieabbau.brandenburg.de/cms/media.php/4055/Abschlussbericht_Evaluierung_StEG_30_M%C3%A4rz_2011.pdf

Durch das neue Verfahren konnte der Abstimmungsaufwand zwischen den Dienststellen minimiert, eine verbesserte Elternberatung durch wohnortnahe Angebote realisiert und eine durchgängige Transparenz der Verfahrensabläufe erreicht werden. Im Rahmen der fachlichen Bewertung wurden jedoch auch Lücken offenbar, die den Überlegungen bezüglich einer landesweiten Umsetzung einer solchen Zuständigkeitsübertragung noch im Wege standen. So bildeten die bisher an der Erprobung beteiligten Kommunen nicht das gesamte Spektrum der Kommunaltypen des Landes ab und konnten nicht als repräsentativ in diesem Sinne betrachtet werden. Außerdem fehlte es an hinreichend konkreten Erhebungen zum Aufwand der Schulträger bezüglich Personal, Zeit und Kosten (einschließlich Fortbildung und Widerspruchsverfahren). Auch das tatsächliche Einsparpotenzial bei den Schulämtern wurde nicht ermittelt. Ein gesicherter Kosten-Nutzen-Vergleich war daher nicht möglich.

Eine uneingeschränkte Empfehlung für eine landesweite Umsetzung sprach die TH Wildau daher nicht aus. Die Evaluation empfahl eine Übernahme auf Antrag für die bisher erprobten Kommumentypen. Im Falle einer landesweiten Übertragung sollte dabei die erprobte Regelung, dass der abgebende Schulträger Herr des Verfahrens ist, beibehalten werden. Die Übertragung der Zuständigkeit wurde als eine politische Entscheidung angesehen, zumal im Übertragungsfalle auch die Frage der Ressourcen für die Aufgabenerledigung thematisiert werden müsste.

Folgerungen aus dem Versuch

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport hat die positiven Ansätze und die gewonnenen Erkenntnisse genutzt, um mit Hilfe eines veränderten Erprobungsdesigns die aufgezeigten Lücken zu schließen. Mit der Verlängerung des Standarderprobungsgesetzes bis zum 31.08.2016 wurde die Erprobung mit den bisher beteiligten Erprobungskommunen fortgeführt und auf ihren Antrag hin bis Mitte 2014 verlängert. Zusätzlich sollen weitere interessierte Schulträger gefunden werden, die an der Ausweitung dieser Erprobung bis zum Ablauf des Schuljahres 2013/14 mitwirken wollen. Dazu sollen mit Unterstützung des Städte- und Gemeindebunds des Landes Brandenburg insbesondere amtsfreie Gemeinden, Ämter oder Städte gesucht werden, die Schulträger im (Berlin-) fernen ländlichen Raum sind und die sich einzeln oder auch im Verbund mit angrenzenden Gemeinden an dem Versuch beteiligen wollen.

3. Zu den Versuchen „Erstuntersuchung“ und „Reihenuntersuchung“

Im Rahmen der Versuche „Reihenuntersuchung“ und „Erstuntersuchung“ beauftragte der Landkreis Havelland für den Versuchszeitraum Januar 2007 bis Dezember 2009 die Havelland Kliniken GmbH als Dritte mit der eigenständigen Durchführung der Reihenuntersuchungen sowie der Ausstellung der Bescheinigung über die Erstuntersuchung. Der Landkreis verfolgte mit der Erprobung das Ziel, den aus seiner Sicht umständlichen und unnötigen Verfahrensablauf zu vereinfachen, um diesen zu beschleunigen und kostengünstiger zu gestalten.

Da die Beauftragung Dritter und damit die dauerhafte Umsetzung der Kooperation bereits durch das Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg in der Fassung vom 23. April 2008 ermöglicht wurde, sollte die Evaluation einschätzen, wie sich die Zusammenarbeit des Landkreises mit der Havelland Kliniken GmbH entwickelt hat. Im Ergebnis wurde von der TH Wildau eine gute Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis und der Havelland Kliniken GmbH zur Qualitätssicherung kinder- und jugendärztlicher Untersuchungen konstatiert.

4. Zum Versuch „Zuständigkeitsübertragung StVO“

Im Versuch „Zuständigkeitsübertragung StVO“ wurde den Erprobungskommunen in Abhängigkeit von ihrer Größe die Zuständigkeit für bestimmte Vorschriften der StVO übertragen. Den Städten Teltow, Werder, Prenzlau und Guben als Kommunen mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern wurden die Genehmigungen nach § 5 Abs. 1 BbgStEG erteilt. Diese konnten damit im Versuchszeitraum eine eigene (Untere) Straßenverkehrsbehörde bilden, die außerhalb des Versuches bei den Landkreisen und kreisfreien Städten angesiedelt sind. Den Versuchskommunen Zossen, Bad Liebenwerda, Kyritz, Wittenberge, Luckau, Kleinmachnow und Amt Schlieben mit weniger als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern wurden Genehmigungen nach § 5 Abs. 2 StEG erteilt und damit Teilaufgaben Unterer Straßenverkehrsbehörden übertragen.

Der Versuch „Zuständigkeitsübertragung StVO“ umfasste eine Vielzahl völlig unterschiedlicher Verwaltungsverfahren: Verkehrsrechtliche Anordnungen zu Baumaßnahmen, Anordnungen von Verkehrszeichen, Erlaubnisse für Veranstaltungen, Ausnahmegenehmigungen z. B. zur Aufstellung von Containern oder zum Befahren von Straßen bei Verkehrseinschränkungen, Befreiung von der Helm- bzw. Gurtpflicht sowie Parkerleichterungen für Schwerbehinderte. Zudem war die Zuständigkeit für ruhende und fließende Verkehre mit den entsprechenden Verantwortlichkeiten für Unfallkommissionen und Verkehrsschauen für Kommunen mit über bzw. unter 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern unterschiedlich geregelt. Dementsprechend verschieden waren die Anzahl jeweils involvierter Akteurinnen und Akteure, die regionale Reichweite und die Folgewirkungen dieser Verwaltungsvorgänge.

Resümee der TH Wildau zum Versuchserfolg:

- Im Versuchsverlauf habe für einen Teil der antragstellenden Firmen durch eine wirksam gewordene Verfahrensbeschleunigung und durch geringere Aufwände für die Antragstellung eine Verbesserung der wirtschaftlichen Situation erreicht werden können. Zugleich habe sich für einzelne Verwaltungsverfahren der Aufwand erhöht und für überkommunal tätige Firmen die Antragsituation erschwert. Kosteneinsparungen seien im Fall erteilter Jahresgenehmigungen zu verzeichnen gewesen.
- Im Versuchsverlauf habe es einen Qualitätserhalt gegeben, der aber bei Vorgängen zum fließenden Verkehr bzw. mit überörtlichem Bezug nur unter Mitwirkung Externer (Landkreise, MIL, Polizei) bzw. durch „Auslagerung“ solcher Vorgänge an die Landkreise zustande kam.
- Die Verhältnismäßigkeit der eingetretenen Folgewirkungen sei nicht für alle übertragenen Zuständigkeiten gegeben gewesen:
Einerseits erhöhter Schulungsaufwand, Aufgabenverdichtung/neue Personalstellen, erheblicher Zeitaufwand auch außerhalb von Vorgängen, zusätzlicher Regelungs- und Informationsbedarf, Abtreten von Vorgängen an die Landkreise, neuer Abstimmungsbedarf, erhöhte Anzahl von Verkehrsschauen, Erhöhung der Anzahl von Unfallkommissionen, Erhöhung der Anzahl von Ansprechpersonen, Mehraufwand für Oberste Straßenverkehrsbehörde, Landesunfallkommission und Landesbetrieb Straßenwesen.
Andererseits aber auch ein hohes Maß an Zufriedenheit der Kommunen, mehr „StVO-Kompetenz“ vor Ort, höhere Kontrollichte und gestärktes Rechtsbewusstsein sowie Intensivierung der Kontakte zwischen Revierpolizisten und Kommunalverwaltungen.
- Einen Versuchserfolg könne die Evaluation in der Gesamtabwägung von Zielerreichung, Qualität und Folgewirkungen nur für Vorgänge des ruhenden Verkehrs ohne überörtlichen Bezug bescheini-

gen. Für Verwaltungsvorgänge mit überörtlicher Reichweite sowie für Vorgänge zum fließenden Verkehr gelte dies, insbesondere auf Grund der nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand beherrschbaren Folgewirkungen, nicht.

Resümee der TH Wildau zur landesweiten Übertragbarkeit:

- Im Ergebnis könne die Evaluation für Vorgänge des ruhenden Verkehrs und ohne überörtliche Bezüge eine Verhältnismäßigkeit der zu schaffenden Erfolgsvoraussetzungen konstatieren, wobei der für eine größere Bürgernähe entstehende Mehraufwand politisch akzeptiert sein müsse. Für diese Vorgänge sei die Erprobung in ausreichender Breite und Tiefe im Versuchszeitraum durch alle Kommumentypen erfolgt, obgleich es keine Erprobung für eine Kommungröße unter ca. 17.600 Einwohnerinnen und Einwohnern im engeren Verflechtungsraum gegeben habe. Unter Berücksichtigung dieser Erkenntnisse empfehle die Evaluation eine landesweite Übertragung der Zuständigkeiten ausschließlich für Vorgänge des ruhenden Verkehrs und ohne überörtlichen Bezug.
- Nach Auffassung des Gutachterteams wachse im Falle einer landesweiten Übertragung von Zuständigkeiten für überörtliche Vorgänge bzw. für Vorgänge mit Bezug zum fließenden Verkehr auf die gemeindliche Ebene das Ausmaß der negativen Folgewirkungen erheblich und es würden neue Negativwirkungen erstmals auftreten. Diese Wirkungen würden zwangsläufig und unabhängig von der Kompetenz und der Qualität der Verwaltungstätigkeit in den Kommunen eintreten. Ihre Abwendung würde einen sehr hohen Aufwand erfordern bzw. wäre in manchen Fällen selbst mit einem hohen Aufwand nicht möglich.
- Nach Ansicht des Gutachterteams könnten überregional fließende Verkehre auf unterschiedlich klassifizierten Straßen, deren Baulastträger auf drei verschiedenen Verwaltungsebenen angesiedelt sind, mit kleinräumigeren kommunalen Verwaltungszuständigkeiten weder in gleicher Effizienz noch mit gleicher Qualität verwaltet werden, zumal weitere zumeist auf Landkreisebene organisierte Institutionen (Polizei, ÖPNV, ...) beteiligt seien. Im Bereich der überörtliche Vorgänge bzw. der Vorgänge mit Bezug zum fließenden Verkehr werde eine Verhältnismäßigkeit der diesbezüglich zu schaffenden Erfolgsvoraussetzungen nicht gesehen.
- Die Entscheidung über den Zeitpunkt der Übertragung sei nach Ansicht des Gutachterteams auch im Zusammenhang mit den Überlegungen bezüglich einer Funktional-/Gebietsreform zu sehen, die neue Regelungen für eine Aufgabenverteilung erwarten lasse.

Folgerungen aus dem Versuch

Der Landesgesetzgeber hat sich dafür entschieden, den Status quo der 12 Erprobungskommunen als Untere Straßenverkehrsbehörde unangetastet zu lassen, solange die zukünftigen Strukturen und Aufgaben noch grundlegend diskutiert werden. Dem steht das Gutachten der TH Wildau nicht entgegen. Dieses befasst sich lediglich mit der Frage der Verlagerung von straßenverkehrsrechtlichen Zuständigkeiten auf die Kommunen auf der Grundlage der aktuellen Gebietsstrukturen. Es trifft jedoch keine Aussagen über die sachgemäße Aufgabenzuordnung bei veränderten Strukturen auf der kreislichen und gemeindlichen Ebene. Mit der Änderung des Standarderprobungsgesetzes hat der Gesetzgeber den Erprobungskommunen ermöglicht, den Status einer Straßenverkehrsbehörde über den 30. Juni 2012 hinaus befristet bis zum 31. August 2016 zu behalten.

5. Zum Versuch „Verwendungsnachweis“

Im Versuch „Verwendungsnachweise“ hatte der Landkreis Spree-Neiße (SPN) für den Erprobungszeitraum vom 1.1.2006 bis zum 31.12.2008 die Möglichkeit, die Verwendung von Landesfördermitteln, die von Zuwendungsgebern aus den Geschäftsbereichen des MBS oder des MASF gewährt wurden, anstelle des zahlenmäßigen Verwendungsnachweises mit einem Sachbericht und einer einfachen Verwendungsbestätigung nachzuweisen. Von dieser Möglichkeit machte der Landkreis im Versuchszeitraum in 22 Fällen Gebrauch.

Der Ersatz des zahlenmäßigen Nachweises durch eine Verwendungsbestätigung führte in etwas mehr als der Hälfte der Fälle zu einer Beschleunigung bei zwei Schritten des Verwaltungsverfahrens – der Erstellung des Verwendungsnachweises durch den Zuwendungsempfänger und der Prüfung des Verwendungsnachweises durch den Zuwendungsgeber. Damit wurden das Verwaltungsverfahren in Teilen beschleunigt, der Verwaltungsaufwand reduziert und Personalressourcen gespart. Die damit einhergehende Kostensenkung konnte nicht quantifiziert werden. Die vorgenommenen Prüfungen und Befragungen belegten eine sachgerechte Verwendung sowie ordnungsgemäße Verwaltung der Zuwendungen in gleicher Qualität wie bei der Nutzung des zahlenmäßigen Nachweises. Die von der Versuchskommune angestrebte Erhöhung der Eigenverantwortung des Zuwendungsempfängers hinsichtlich der sachgerechten Mittelverwendung und Mittelverwaltung wurde teilweise erreicht und wurde in Übereinstimmung mit der Versuchskommune positiv bewertet.

Auch der Landesrechnungshof attestierte einen Versuchserfolg und sah das Ziel der Senkung des Verwaltungsaufwandes durch die Verringerung der Bearbeitungszeit bei den Zuwendungsgebern und beim Zuwendungsempfänger als erreicht an. Unabhängig von der Evaluation schätzte die Versuchskommune den Versuch als nur teilweise erfolgreich ein, da die Ziele nicht in vollem Umfang erreicht werden konnten. Sie bewertete das getestete Instrument der Verwendungsbestätigung als sehr gut und hat trotz der Hürden, die im Versuch bewältigt werden mussten weiterhin „eine positive Sicht“ auf die Verwendungsbestätigung. Aus ihrer Sicht würde eine längere Erprobungsdauer allerdings nicht zu neuen Erkenntnissen führen. Der Erfolg der Anwendung der Verwendungsbestätigung als Verwaltungsvereinfachung hänge vielmehr von der „konsequenten Akzeptanz dieses vereinfachten Instruments“ beim Zuwendungsgeber ab.

Der Evaluierungsbericht beschränkt die Empfehlung für eine landesweite Umsetzung auf Landkreise und kreisfreie Städte, da Erfahrungen für andere Kommumentypen nicht vorliegen. Die Empfehlung wurde mit Hinweisen versehen: Bei einer landesweiten Umsetzung sollten Verwendungsbestätigungen nur in neu erlassenen Bescheiden zugelassen werden. Das in der vorliegenden Form genutzte Formblatt (vgl. Amtsblatt 2007, Seite 1465) der Verwendungsbestätigungen sei aufgrund der gewonnenen Erfahrungen zu optimieren. Zudem sei die rechtzeitige und fachliche Information aller Beteiligten bei Zuwendungsgeber, Zuwendungsempfänger und Prüfinstanz sicher zu stellen.

Folgerungen aus dem Versuch

Die Verwendungsbestätigung soll - orientiert an den Möglichkeiten, die das Haushaltsgrundsatzgesetz des Bundes den Ländern rechtsgestaltend eröffnet - bei Förderungen aus Landesmitteln für bestimmte Fallkonstellationen durch Änderung der VV zu § 44 LHO umgesetzt werden. Die entsprechenden Anpassungen werden durch das Ministerium der Finanzen im nächsten - aktuell in Erstellung befindlichen - Änderungspaket der VV zur LHO enthalten sein und dem Landesrechnungshof gem. §§ 44, 103 LHO zur Herbeiführung des Einvernehmens bzw. zur Anhörung vorgelegt. Nach Abschluss der Anhörung wird die Änderung im Amtsblatt veröffentlicht, so dass sie nach derzeitiger Einschätzung des Ministeriums der Finanzen im ersten Quartal 2013 wirksam werden könnte.

6. Zum Versuch „Verzicht auf Mindesthöhe für Aufenthaltsräume“

Der Landkreis Märkisch-Oderland erprobte in Abweichung vom geltenden Bauordnungsrecht den Verzicht der Regelung der Mindesthöhe von Aufenthaltsräumen und der Mindestgröße der Belichtungsöffnungen in Abweichung von § 40 Abs. 1 und Abs. 2 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO). Danach müssen Aufenthaltsräume eine lichte Höhe von mindestens 2,40 m haben, bei nachträglichem Ausbau von Dachräumen genügt eine lichte Höhe von 2,30 m. Das Rohbaumaß von Belichtungsöffnungen muss mindestens ein Achtel der Grundfläche des Raumes betragen. Die Regelungen finden im Geltungsbereich von Bebauungsplänen keine Anwendung. Hier ist § 40 BbgBO zu beachten. Die Erprobung zielte auf eine Senkung materieller Standards im Bauordnungsrecht.

Der Landkreis verfolgte mit der Erprobung das Ziel, die Verantwortung der Bauherren zu stärken, das Verfahren zu vereinfachen und ggf. erforderliche kostenpflichtige Abweichungsverfahren zu vermeiden. Aus der Sicht des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft sollte durch die Erprobung festgestellt werden, „ob und in welchem Maß diese Freiheit vom Bauherrn genutzt wird. Gemäß der Evaluationsindikatorik sollte der Beitrag des Versuchs „Aufenthaltsräume“ zum Bürokratieabbau durch eine schnellere Erteilung von Baugenehmigungen, einer geringeren Bearbeitungszeit der Bauanträge und damit verbundenen Ressourceneinsparung sowie entsprechenden Kostenersparnissen für die Antragstellenden belegt werden.

Der Versuchserfolg konnte nur eingeschränkt beurteilt werden, da die Versuchsregelung offensichtlich nicht ausreichend im Landkreis bekannt war. Die aus Sicht der Antragstellenden positiven Effekte wie geringere Bearbeitungszeiten der Bauanträge und Kostenersparnisse aufgrund entfallener Gebührenzahlungen für Abweichungsverfahren konnten zwar erreicht werden, die damit verbundenen Einnahmeverluste für die Kommune bewertete diese jedoch als nicht akzeptabel. Die Befragten sprachen sich mehrheitlich für eine Beibehaltung der bisherigen rechtlichen Regelungen aus. Der Versuch wurde daher von der TH Wildau insgesamt als nicht erfolgreich bewertet und eine Verlängerung nicht empfohlen. Die Versuchskommune schloss sich dieser Bewertung an.

Folgerungen aus dem Versuch

Nach Auffassung der Landesregierung hat der Versuch gezeigt, dass die bestehenden Regelungen der Bauordnung ausreichende flexible Instrumentarien für die Genehmigung von Ausnahmen darstellen.

7. Zum Versuch „Abfallbehälter“

In Abweichung vom geltenden Bauordnungsrecht wollte der Landkreis Märkisch-Oderland im Zeitraum vom 1.5.2008 bis 31.5.2011 in Abweichung von § 39 BbgBO den Verzicht auf die Anforderung von Mindestabständen für Wertstoff- und Abfallbehälter zu Aufenthaltsräumen und zu Grundstücksgrenzen erproben. Die Erprobung zielte auf eine Senkung materieller Standards im Bauordnungsrecht.

Da mit der während des Versuchsverlaufs erfolgten Novellierung der Brandenburgischen Bauordnung die Regelungen zum Mindestabstand von Wertstoff- und Abfallbehältern entfallen sind, sollte die Evaluation nur noch einen Erfahrungsbericht erstellen.

Im Ergebnis waren die Auswirkungen der Erprobung wesentlich geringer als von der Versuchskommune erwartet, da die Anzahl relevanter Verfahren eher unbedeutend war. Die Ziele der Beschleunigung von Verwaltungsverfahren sowie der Kostensenkung für Bürgerinnen und Bürger sowie Verwaltung konnten in geringem Maße erreicht werden. Das vom Landkreis Märkisch-Oderland mit der Erprobung ebenfalls

verfolgte Ziel, die Vorschrift von Regelungen zu befreien, die im Wesentlichen verhaltensbedingt zu Störungen der öffentlichen Ordnung führen und denen mit privatrechtlichen Instrumentarien bzw. dem allgemeinen Ordnungsrecht begegnet werden kann, wurde mit der erfolgten Änderung der Bauordnung erreicht.

D Bilanz der Erprobungen 2006 – 2012

I. Gesamtbilanz

Die Kommunen haben die Erprobungsmöglichkeiten des StEG erfolgreich genutzt. 49 der 122 Anträge führten zu einer landesweiten Umsetzung des Antragsbegehrens; in zwei Fällen steht die landesweite Umsetzung bevor. Bei 9 Anträgen ergab die Abstimmung mit den Fachressorts, dass die angestrebte Vorgehensweise bereits nach geltendem Recht möglich ist.

Die nachfolgende Übersicht gibt einen Gesamtüberblick über die Ergebnisse der 122 Anträge:

Anträge insgesamt	122			
Landesweite Umsetzung (erfolgt)		49		
Landesweite Umsetzung (steht bevor)		2		
Umsetzung bereits nach geltendem Recht möglich		9		
Verlängerung der Erprobung			7	
Aufrechterhaltung Status quo aus der Erprobung (StVO)			12	
Ablehnungen - Zuständigkeitsverlagerung nicht möglich - Entgegenstehendes Bundes-/EU-Recht, Verletzung Rechte Dritter - Zielstellung des StEG nicht erreicht				25
Rücknahmen/Erledigungen			14	
Abgeschlossene Versuche ohne landesweite Umsetzung			2	
Offene Anträge			1	
Neue Anträge			1	

II. Landesweite Umsetzung

Die von den Kommunen mit der Antragstellung angestoßenen Themen haben dazu geführt, dass die Fachressorts im Zuge des Antragsverfahrens oder während der Erprobung Regelungsbegehren landesweit umgesetzt bzw. eine entsprechende Gesetzesinitiative gestartet haben. Auch der Gesetzgeber wurde auf das Problem aufmerksam und hat aus der Mitte des Landtags landesweite Regelungen getroffen.

Der Inhalt von 49 Anträgen wurde durch Änderung des Landesrechts umgesetzt:

- Durch die Änderung des Schulgesetzes wurde den Schulträgern landesweit die stimmberechtigte Mitwirkung in der Schulkonferenz ermöglicht.
- Die Landkreise und kreisfreien Städte können seit 2008 Dritte mit der Durchführung von Aufgaben nach dem Gesundheitsdienstgesetz beauftragen. (z.B. Kliniken mit der Durchführung von Reihenuntersuchungen bei schulpflichtigen Kindern)

- Für beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben wurden 2007 Wertgrenzen eingeführt und 2009 angehoben.
- Durch die Novelle der Bauordnung wurde die Genehmigungsfreiheit von Wintergärten von 15 auf 20m² Grundfläche landesweit eingeführt; ebenso die Genehmigungsfreiheit von Überdachungen bis 20 qm. Durch die Änderung der Bauordnung wird zudem auf Mindestabstände der Wertstoff- und Abfallbehälter verzichtet.
- Durch die Änderung des Vermessungsgesetzes und der Gebührenordnung erfolgte eine Bündelung von Einmessungspflicht und Einmessungsbescheinigung.
- Durch Änderung der Stellenobergrenzenverordnung wurde die Einstufung der kommunalen Laufbahnbeamten flexibilisiert bei Beibehaltung des Grundsatzes des funktionsgerecht zu bewerteten Amtes (Ausnahme: B-Besoldung).
- Das System der Leistungshonorierung im Beamtenrecht wurde durch Erhöhung der Vergabequote für Leistungsstufen, Leistungsprämien und Leistungszulagen flexibilisiert.
- Durch Änderung wasserrechtlicher Vorschriften ist das Genehmigungserfordernis für Kanalisationsnetze entfallen.
- Die elektronische Signatur bei Bauanträgen ist nunmehr nach der Baulagenverordnung zulässig.
- Möglichkeit der elektronischen Beteiligung von Behörden nach dem Brandenburgischen Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes
- Durch Änderung des Straßengesetzes ist das obligatorische Planfeststellungsverfahren für Kreisstraßen weggefallen; auch wurde im Straßengesetz die Genehmigungspflicht durch den Landkreis für Kunstbauten, die zu Straßen kreisangehöriger Gemeinden gehören, gestrichen.
- Die auf der Grundlage des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ergangene Richtlinie zur Markierung von Wanderwegen im Land Brandenburg wurde aufgehoben.
- Mit der Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung und der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung sind für Förderprogramme beantragte Befreiungen von den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) nicht mehr erforderlich.

Der Inhalt von 2 weiteren genehmigten Anträgen, bei denen die Erprobung bereits abgeschlossen ist, wird demnächst ebenfalls landesweit umgesetzt:

- Die Verwendungsbestätigung soll bei Förderungen aus Landesmitteln für bestimmte Fallkonstellationen durch Änderung der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO voraussichtlich im ersten Quartal 2013 umgesetzt werden. Damit entfällt in diesen Fällen der zahlenmäßige Verwendungsnachweis für die Verwendung von Landesfördermitteln. Diese können dann mit einem Sachbericht und einer einfachen Verwendungsbestätigung nachgewiesen werden.
- Die Pflicht, bei der Stimmabgabe zu Personalratswahlen im Wahlraum den Stimmzettel in einen Wahlumschlag zu legen, soll im Rahmen der zeitlich noch nicht absehbaren Novellierung des Personalvertretungsgesetzes wegfallen.

III. Anträge, deren Umsetzung bereits nach der geltenden Rechtslage möglich war

In 9 Fällen hatten die antragstellenden Kommunen ein rechtliches Hindernis zur Durchführung ihres Begehrens gesehen. Die Abstimmung mit den Fachressorts ergab, dass die beantragten Verfahrens-

weisen bereits nach geltendem Recht möglich waren. Die im Zuge der Antragstellung geführten fachlichen Erörterungen zwischen den Kommunen und dem jeweiligen Fachressort führten auch bei den anderen Kommunen zu einer Erhöhung der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit bei der Anwendung des Landesrechts.

IV. Verlängerung der Genehmigung von Versuchen und des Status quo

Bei 7 Anträgen wurden die Genehmigungen der Erprobungen verlängert:

- Verlängerung der Erprobung des Versuchs „ Entscheidung des Schulträgers über vereinfachten Schulwechsel“ von 6 Kommunen.

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport hat die positiven Ansätze und die gewonnenen Erkenntnisse aus dem Versuch genutzt, um mit Hilfe eines veränderten Erprobungsdesigns die sich im Versuchsverlauf gezeigten Lücken zu schließen. Mit der Verlängerung des Standarderprobungsgesetzes bis zum 31.08.2016 wurde die Erprobung mit den bisher beteiligten Erprobungskommunen Dallgow-Döberitz, Schönwalde-Glien, Wustermark, Falkensee, Prenzlau und Zossen fortgeführt und auf ihren Antrag hin bis Mitte 2014 verlängert.

- Verlängerung der Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach der Straßenverkehrsordnung

Im Landkreis Elbe-Elster wird die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen mit einer Ausnahme durch alle kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Ämter vorgenommen (§ 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO, § 3 StEG). Nach Erfahrung des Landkreises nehmen die Antragstellenden die Möglichkeit, ihre Ausnahmegenehmigung in ihrer Heimatgemeinde beantragen und auch abholen zu können, sehr positiv auf. Der Landkreis sieht die Gemeinden grundsätzlich in der Lage, die Aufgabe zu erledigen. Gemeinden die diese Aufgabe nur gelegentlich wahrnehmen, hätten allerdings deutlich mehr Nachfragen beim Landkreis, als solche die diese Anträge öfters bearbeiten.

Nach Einschätzung des Landkreises lasse sich - u.a. bedingt durch die Personalausstattung der betroffenen Gemeinden - allgemein eine hohe Belastung der mit der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen befassten Bediensteten feststellen. Eine Einarbeitung des Personals neben der weiteren Aufgabenerledigung erweise sich als sehr schwierig, da die Ausnahmegenehmigungen überwiegend in den Meldestellen der Gemeinden ausgestellt würden, die bereits mit einer Vielzahl von Spezialaufgaben (Pass- und Meldewesen, Fahrerlaubnisrecht) betraut seien. Der Landkreis habe sich deshalb bereit erklärt, die Gemeinden zu unterstützen. Ohne diese Zusage hätte nach seiner Einschätzung sonst ein Teil der Gemeinden diese Aufgabe nicht übernommen.

- Im Bereich der Übertragung von Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrsordnung wurde bei 12 Anträgen der Status quo der bisherigen Erprobungskommunen verlängert.

Der Gesetzgeber hat sich im Juni 2012 – wie oben dargestellt - für eine Verlängerung der Übergangsvorschrift des § 8a StEG entschieden. Die bisherigen Erprobungskommunen Zossen, Werder, Teltow, Prenzlau, Bad Liebenwerda, Guben, Kyritz, Wittenberge, Luckau, Kleinmachnow, Finsterwalde und das Amt Schlieben haben auf ihren Antrag den Status einer Straßenverkehrsbehörde über den 30. Juni 2012 hinaus bis zum 31. August 2016 beibehalten.

V. Nicht fortgesetzte Versuche

Zwei Versuche wurden nach Ablauf der Genehmigung nicht fortgesetzt:

- Abschaffung der Genehmigungspflicht für Landschaftspläne

Der Landkreis Märkisch-Oderland konnte von der ihm erteilten Genehmigung keinen Gebrauch machen, da sich der Landschaftsrahmenplan noch in der Entwurfsphase befindet. Von einem Antrag auf Verlängerung der Genehmigung hat der Landkreis daher abgesehen

- Verzicht auf die Mindesthöhe für Aufenthaltsräume und die Mindestgröße von Belichtungsöffnungen bei bestehen Gebäuden.

Der Versuch wurde insgesamt als nicht erfolgreich bewertet und eine Verlängerung in Übereinstimmung mit der Versuchskommune nicht empfohlen. Die beteiligten Akteurinnen und Akteure sprachen sich mehrheitlich für eine Beibehaltung der bisherigen, bereits flexiblen Regelungen aus.

VI. Offene Antragsbegehren

Ein Antragsbegehren ist noch offen:

- Das Amt Schlieben strebt nach Hinweis durch das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz die von ihm beantragte Erweiterung des Anwendungsbereichs der kommunalen Baumschutzsatzung auf den Außenbereich durch Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 3 StEG mit dem Landkreis Elbe-Elster an. Eine entsprechende Vereinbarung ist zwischen Amt und Landkreis seit 2009 zwar noch nicht geschlossen worden, die Übertragung der Zuständigkeit für die Baumschutzsatzung auch im Außenbereich wird vom Amt aber weiterhin verfolgt.

VII. Neue Versuche

Seit der letzten Berichterstattung ist ein neuer Antrag gestellt worden:

- Mit Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom August 2011 wurde dem Landkreis Barnim gestattet, bis zum 31. Juli 2013 besonders geeigneten Tagespflegepersonen zu erlauben, einen von maximal fünf erlaubnisfähigen Betreuungsplätzen mit zwei nicht gleichzeitig anwesenden Kindern zu belegen.

E Bewertung und Schlussfolgerungen aus dem bisherigen Prozess

- 62 Brandenburger Kommunen nutzten bisher die Chance, Alternativen zu bestehenden Auflagen bei der Aufgabenerfüllung zu entwickeln, die Qualität der Regulierung zu verbessern und in den Behörden das Bewusstsein für besseren Service und die Sensibilität für Bürgerinteressen zu erhöhen. Davon zeugt die Bandbreite der gestellten Anträge mit Bezug auf zahlreiche Rechtsfelder.
- Wie die Evaluationsergebnisse zeigen, trägt das Standarderprobungsgesetz in zweifacher Hinsicht zur Qualitätssicherung beim Bürokratieabbau bei. Zum einen ist es ein geeignetes Mittel, kommunale Initiativen dahingehend zu prüfen, ob sie tatsächlich zu einer Vereinfachung von Verwaltungsver-

fahren führen. Zum anderen wird im Zuge der Erprobung deutlich, welche Erfolgsvoraussetzungen in welchen Handlungsfeldern im Falle einer landesweiten Übertragung zu schaffen sind.

- In Umsetzung der Handlungsempfehlungen der TH Wildau führt die Leitstelle Bürokratieabbau derzeit Gespräche mit der Landesakademie für öffentliche Verwaltung zur Entwicklung einer Konzeption von Workshops zum Themenfeld Evaluation von Gesetzen, Projekten und Maßnahmen in der brandenburgischen Landesverwaltung.
- Mit der Verlängerung des Standarderprobungsgesetzes bis Ende August 2016 hat die Landesregierung den Auftrag erhalten, den eingeschlagenen Weg der Standarderprobung fortzusetzen und zusammen mit den Kommunen und den kommunalen Spitzenverbänden weitere Themenfelder für Erprobungen mit dem Ziel der landesweiten Umsetzung zu identifizieren
- Die Landesregierung wird diesen Prozess zur kontinuierlichen Verbesserung der brandenburgischen Regulierungs- und Vollzugsqualität - insbesondere mit dem Ziel, solche Standards zu senken, die die Kommunen belasten - konsequent fortsetzen.

Anhang

Übersicht über die Anträge nach dem Standarderprobungsgesetz – Ergebnisse/Folgerungen

Übersicht über die Anträge nach dem Standarderprobungsgesetz - Ergebnisse/Folgerungen					
lfd. Nr.	Antragsteller	Ressort	Antragsgegenstand	Entscheidung über den Erprobungsantrag	Ergebnisse Folgerungen
1	Landkreis Havelland	MUGV	Durchführung kinderärztlicher Reihenuntersuchungen durch die Havelland Kliniken GmbH	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Novelle Gesundheitsdienstgesetz
2	Landkreis Havelland	MUGV	Durchführung der Erstuntersuchung durch die Havelland Kliniken GmbH	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Novelle des Gesundheitsdienstgesetzes
3	Stadt Potsdam	MUGV	Potsdam pro Gesundheit - Erprobung von vertraglichen Leistungsvereinbarungen	Antrag gegenstandslos Das Ziel kann bereits nach bestehendem Recht umgesetzt werden.	
4	Landkreis Havelland	MUGV	Festsetzung von Aufbewahrungsfristen von Unterlagen der ehemaligen Polikliniken	Antrag wurde zurückgezogen	
5	Stadt Zossen	MBJS	Schulträger als stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Landesschulgesetz
6	Stadt Zossen	MBJS	Entscheidung des abgebenden Schulträgers über vereinfachten Schulwechsel	Genehmigung wurde verlängert	Erprobung bis 30.06.2014 verlängert
7	Stadt Zossen	MBJS	Festlegung des Schulträgers über Kapazität und somit die Zügigkeit einer Schule	Ablehnung Die Zuständigkeitsverlagerung über die Kapazität und Zügigkeit einer Schule vom staatlichen Schulamt auf den Schulträger ist durch Genehmigung eines Versuches nicht möglich. Es bedürfte einer konkreten gesetzlichen Ermächtigung (vergleichbare Regelung zum Straßenverkehrsrecht).	
8	Gemeinde Kloster Lehnin	MBJS	Schulträger als stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Landesschulgesetz
9	Stadt Falkensee	MBJS	Entscheidung des aufnehmenden Schulträgers über vereinfachten Schulwechsel im Grundschulbereich	Genehmigung wurde verlängert	Erprobung bis 30.06.2014 verlängert
10	Amt Schlieben	MBJS	Herabsetzung der Klassenfrequenz in der Sek I an Oberschulen im ländlichen Raum	Ablehnung Begründung entsprechend lfd. Nr. 7	
11	Amt Schlieben	MBJS	Festlegung des Schulträgers über Kapazität und somit die Zügigkeit einer Grundschule	Ablehnung Begründung entsprechend lfd. Nr.7	
12	Amt Wustermark	MBJS	Entscheidung des aufnehmenden Schulträgers über vereinfachten Schulwechsel im Grundschulbereich	Genehmigung wurde verlängert	Erprobung bis 30.06.2014 verlängert.
13	Stadt Schönewalde	MBJS	Festlegung des Schulträgers über Kapazität und somit die Zügigkeit einer Grundschule	Ablehnung Begründung entsprechend lfd. Nr.7	

Ifd. Nr.	Antrag- steller	Ressort	Antragsgegenstand	Entscheidung über den Erprobungsantrag	Ergebnisse Folgerungen
14	Gemeinde Dallgow-Döberitz	MBJS	Entscheidung des abgebenden Schulträgers über vereinfachten Schulwechsel	Genehmigung wurde verlängert	Erprobung bis 30.06.2014 verlängert.
15	Stadt Prenzlau	MBJS	Schulträger als stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Landesschulgesetz
16	Stadt Prenzlau	MBJS	Entscheidung des abgebenden Schulträgers über vereinfachten Schulwechsel	Genehmigung wurde verlängert	Erprobung bis 31.07.2014 verlängert
17	Amt Neustadt (Dosse)	MBJS	Lehrkräfte an Schulen in ein Dienstverhältnis des Schulträgers überführen	Ablehnung Begründung entsprechend Ifd. Nr. 7	
18	Amt Neustadt (Dosse)	MBJS	Herabsetzung der Klassenfrequenz in der Sek I und II an Gesamtschulen mit gym. Oberschule	Ablehnung Begründung entsprechend Ifd. Nr. 7	
19	Stadt Prenzlau	MBJS	Herabsetzung der Klassenfrequenz in der Sek I und II an Gymnasien	Ablehnung Begründung entsprechend Ifd. Nr. 7	
20	Stadt Prenzlau	MBJS	Rechtsanspruchprüfung auf Kindertagesstättenplatz und Aufstellung Bedarfsplan für Kindertagesbetreuung	Ablehnung Begründung entsprechend Ifd. Nr. 7	
21	Stadt Prenzlau	MBJS	Lehrkräfte an Schulen in ein Dienstverhältnis des Schulträgers überführen	Ablehnung Begründung entsprechend Ifd. Nr. 7	
22	Stadt Prenzlau	MBJS	Festlegung des Schulträgers über Kapazität und somit die Zügigkeit einer Grundschule	Ablehnung Begründung entsprechend Ifd. Nr. 7	
23	Amt Ziesar	MBJS	Schulträger als stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Landesschulgesetz
24	Gemeinde Letschin	MBJS	Schulträger als stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Landesschulgesetz
25	Amt Letschin	MBJS	Lehrkräfte an Schulen in ein Dienstverhältnis des Schulträgers überführen	Antrag wurde zurückgezogen	
26	Gemeinde Schönwalde-Glien	MBJS	Entscheidung des abgebenden Schulträgers über vereinfachten Schulwechsel	Genehmigung wurde verlängert	Erprobung bis 30.06.2014 verlängert
27	Amt Schlieben	MBJS	Herabsetzung der Klassenfrequenz in der Sek I an Oberschulen durch Einsatz moderner Inotechnologie (Telelearning)	Ablehnung Begründung entsprechend Ifd. Nr. 7	
28	Amt Scharmützelsee	MBJS	Herabsetzung der Klassenfrequenz in der Sek I an Oberschulen	Antrag hat sich erledigt.	Die Voraussetzungen für die Einrichtung und Fortführung von zwei Klassen mit insgesamt 30 Schülerinnen und Schülern sind gegeben.

lfd. Nr.	Antrag- steller	Ressort	Antragsgegenstand	Entscheidung über den Erprobungsantrag	Ergebnisse Folgerungen
29	Amt Scharmützelsee	MBJS	Entscheidung des Schulträgers über Besuch einer anderen Schule	Antrag wurde zurückgezogen.	
30	Amt Scharmützelsee	MBJS	Schulträger als stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz	Antrag wurde zurückgezogen. Der Antragsgegenstand wurde danach landesweit umgesetzt.	Landesweite Umsetzung Änderung Schulgesetz
31	Stadt Treuenbrietzen	MBJS	Schulträger als stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz	Antrag wurde zurückgezogen. Der Antragsgegenstand wurde danach landesweit umgesetzt.	Landesweite Umsetzung Änderung Schulgesetz
32	Amt Schlieben	MBJS	Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung - Sondervermögen Kinderbetreuungsausbau	Ablehnung Das Ziel des KitaG und der Richtlinie werden vom Antrag nicht erreicht.	
33	Landkreis Ostprignitz-Ruppin	MBJS	Schulträger als stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Schulgesetz
34	Landkreis Oder-Spree	MdF	Befreiung von den Regelungen des § 5 der brandenburgischen Leistungsprämien- und Zulagenverordnung	Zunächst Ablehnung Änderungen im Besoldungsrecht sind nur durch Gesetz oder Rechtsverordnung möglich.	Landesweite Umsetzung Novellierung der Leistungsstufenverordnung und der Leistungsprämien- und - zulagenverordnung.
35	Landkreis Spree-Neiße	MdF	Vereinfachung des Nachweisverfahrens im Zuwendungsrecht	Genehmigung	Landesweite Umsetzung vorgesehen. Änderung der VV zu § 44 LHO voraussichtlich im ersten Quartal 2013.
36	Stadt Falkensee	MI	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
37	Stadt Zossen	MI	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Antrag wurde ausgesetzt bis zur landesweiten Umsetzung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
38	Stadt Oranienburg	MI	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
39	Stadt Prenzlau	MI	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung

lfd. Nr.	Antrag- steller	Ressort	Antragsgegenstand	Entscheidung über den Erprobungsantrag	Ergebnisse Folgerungen
40	Gemeinde Kloster Lehnin	MI	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
41	Amt Schlieben	MI	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
42	Stadt Schlieben	MI	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
43	Gemeinde Fichtwald	MI	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
44	Gemeinde Hohenbucko	MI	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
45	Gemeinde Kremitzaue	MI	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
46	Gemeinde Lebusa	MI	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
47	Stadt Werder (Havel)	MI	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Antrag wurde zurückgezogen wegen bevorstehender landesweiter Umsetzung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
48	Landkreis Märkisch-Oderland	MI	Änderung § 15 Abs. 2 u. 3 Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz - Wegfall der katasterrechtlichen Einmessungspflicht	Antrag wurde zurückgezogen	Landesweite Umsetzung Bündelung Einmessungspflicht und Einmessungsbescheinigung durch Änderung Vermessungsgesetz/ Gebührenordnung
49	Stadt Putlitz	MI	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Antrag wurde zurückgezogen wegen bevorstehender landesweiter Umsetzung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
50	Gemeinde Triglitz	MI	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Antrag wurde zurückgezogen wegen bevorstehender landesweiter Umsetzung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung

lfd. Nr.	Antrag- steller	Ressort	Antragsgegenstand	Entscheidung über den Erprobungsantrag	Ergebnisse Folgerungen
51	Gemeinde Pirow	MI	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Antrag wurde zurückgezogen wegen bevorstehender landesweiter Umsetzung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
52	Gemeinde Gülitz-Reetz	MI	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Antrag wurde zurückgezogen wegen bevorstehender landesweiter Umsetzung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
53	Gemeinde Berge	MI	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Antrag wurde zurückgezogen wegen bevorstehender landesweiter Umsetzung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
54	Amt Puttitz/Berge	MI	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Antrag wurde zurückgezogen wegen bevorstehender landesweiter Umsetzung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
55	Landkreis Märkisch-Oderland	MI	Verfahren zur Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz	Genehmigung	Erprobung wurde am 23.05.2010 erfolgreich abgeschlossen. Landesweite Umsetzung im Rahmen der zeitlich noch nicht absehbaren Novellierung des Landespersonalvertretungsgesetzes vorgesehen.
56	Wasserverband Schlieben	MI	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Antrag wurde zurückgezogen wegen bevorstehender landesweiter Umsetzung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
57	Amt Peitz	MI	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Antrag wurde zurückgezogen wegen bevorstehender landesweiter Umsetzung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
58	Gemeinde Nuthe-Urstromtal	MI	Befreiung von der StellenobergrenzenVO	Antrag gegenstandslos wegen bevorstehender landesweiter Umsetzung	Landesweite Umsetzung Änderung Stellenobergrenzenverordnung
59	Stadt Werder (Havel)	MIL	Genehmigungsfreier Austausch von Werbeanlagen	Ablehnung Das mit dem Antrag verfolgte Ziel kann durch Erlass einer Werbeanlagensatzung nach § 81 Abs. 1 der Bauordnung erreicht werden.	
60	Stadt Falkensee	MIL	Genehmigungsfreier Austausch von Werbeanlagen	Ablehnung Begründung entsprechend lfd. Nr. 59	
61	Stadt Potsdam	MIL	Genehmigungsfreier Austausch von Werbeanlagen	Antrag wurde zurückgezogen	

lfd. Nr.	Antrag- steller	Ressort	Antragsgegenstand	Entscheidung über den Erprobungsantrag	Ergebnisse Folgerungen
62	Gemeinde Schorfheide	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Antrag wurde zurückgezogen	
63	Stadt Zossen	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Genehmigung	Verlängerung Status quo bis 31.08.2016 durch Änderung Standarderprobungsgesetz
64	Stadt Falkensee	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Antrag wurde zurückgezogen	
65	Stadt Werder (Havel)	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Genehmigung	Verlängerung Status quo bis 31.08.2016 durch Änderung Standarderprobungsgesetz
66	Amt Schlieben	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Genehmigung	Verlängerung Status quo bis 31.08.2016 durch Änderung Standarderprobungsgesetz
67	Stadt Teltow	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Genehmigung	Verlängerung Status quo bis 31.08.2016 durch Änderung Standarderprobungsgesetz
68	Amt Peitz	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Antrag wurde zurückgezogen	
69	Amt Neustadt (Dosse)	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Antrag gilt als zurückgezogen	
70	Gemeinde Kloster Lehnin	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Antrag gilt als zurückgezogen	
71	Stadt Prenzlau	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Genehmigung	Verlängerung Status quo bis 31.08.2016 durch Änderung Standarderprobungsgesetz
72	Stadt Bad Liebenwerda	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Genehmigung	Verlängerung Status quo bis 31.08.2016 durch Änderung Standarderprobungsgesetz
73	Gemeinde Kleinamchnow	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Genehmigung	Verlängerung Status quo bis 31.08.2016 durch Änderung Standarderprobungsgesetz

Ifd. Nr.	Antrag- steller	Ressort	Antragsgegenstand	Entscheidung über den Erprobungsantrag	Ergebnisse Folgerungen
74	Stadt Guben	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Genehmigung	Verlängerung Status quo bis 31.08.2016 durch Änderung Standarderprobungsgesetz
75	Hansestadt Kyritz	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Genehmigung	Verlängerung Status quo bis 31.08.2016 durch Änderung Standarderprobungsgesetz
76	Stadt Wittenberge	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Genehmigung	Verlängerung Status quo bis 31.08.2016 durch Änderung Standarderprobungsgesetz
77	Stadt Luckau	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Genehmigung	Verlängerung Status quo bis 31.08.2016 durch Änderung Standarderprobungsgesetz
78	Landkreis Spree-Neiße	MIL	Befreiung von § 38 Abs. 4 Straßengesetz - Die Planfeststellung oder Plangenehmigung kann bei Änderungen oder Erweiterungen von unwesentlicher Bedeutung unterbleiben. Wann dies der Fall ist soll statt der Planfeststellungsbehörde der Landkreis selbst entscheiden	Erledigung	Landesweite Umsetzung Änderung Straßengesetz
79	Landkreis Spree-Neiße	MIL	Befreiung von § 23 Abs. 2 Straßengesetz - Versorgungsunternehmen sollen Anträge zur Verlegung öffentlicher Leitungen für Ortsdurchfahrten, für die nicht die Gemeinde Träger der Straßenbaulast ist, direkt beim Straßenbaulastträger stellen können, statt - wie bisher bei der Gemeinde	Antrag gegenstandslos Das Ziel des Antrages kann bereits nach bestehendem Recht umgesetzt werden.	
80	Landkreis Spree-Neiße	MIL	Befreiung von § 10 Abs. 3 Straßengesetz; die Erteilung der Genehmigung durch den Landkreis für Kunstbauten, die zu Straßen kreisangehöriger Gemeinden gehören, soll entfallen.	Erledigung	Landesweite Umsetzung Änderung Straßengesetz
81	Landkreis Spree-Neiße	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht (Tamkennzeichen)	Ablehnung Die Einhaltung bundeseinheitlicher Standards ist bei Verlagerung auf die Landkreise und kreisfreien Städte sicherheitstechnisch nicht gewährleistet. Im Übrigen ist die Zuständigkeit für Tamkennzeichen und Übermittlungssperren nicht im Standarderprobungsgesetz	

Ifd. Nr.	Antrag- steller	Ressort	Antragsgegenstand	Entscheidung über den Erprobungsantrag	Ergebnisse Folgerungen
82	Gemeinde Kloster Lehnin	MIL	Vereinheitlichung der Genehmigungsverfahren für Boots- und Badestege. Es soll nur eine Behörde zuständig sein.	Ablehnung Nach der Bauordnung besteht keine Genehmigungsbedürftigkeit und daher ist auch keine Vereinheitlichung erforderlich.	
83	Landkreis Märkisch-Oderland	MIL	Die Zuständigkeit für die Anzeige der Fliegenden Bauten, deren Gebrauchsabnahme und ggf. erforderliche Nachabnahmen der unteren Bauaufsichtsbehörde sollen teilweise auf die Ämter und amtsfreien Gemeinden übertragen werden.	Ablehnung Die teilweise Zuständigkeitsverlagerung über die Anzeige von fliegenden Bauten von der unteren Bauaufsichtsbehörde auf Ämter und amtsfreie Gemeinden ist durch Genehmigung eines Versuches nicht möglich. Es bedürfte einer konkreten gesetzlichen Ermächtigung (vergleichbare Regelung zum Straßenverkehrsrecht).	
84	Landkreis Märkisch-Oderland	MIL	Aufnahme der Genehmigungsfreiheit von Überdachungen bis 20 qm und Klarstellung, dass Überdachungen allgemein erfasst werden.	Zunächst Ablehnung, dann landesweite Umsetzung	Landesweite Umsetzung Novelle Bauordnung
85	Landkreis Märkisch-Oderland	MIL	Die Genehmigungsfreiheit von Wintergärten soll auf 20 qm Grundfläche und 60 m ³ umbauten Raum erweitert werden.	Zunächst Ablehnung, dann landesweite Umsetzung	Landesweite Umsetzung Novelle Bauordnung
86	Landkreis Märkisch-Oderland	MIL	Verzicht auf die Mindesthöhe für Aufenthaltsräume und die Mindestgröße von Belichtungsöffnungen bei bestehenden Gebäuden	Genehmigung	Erprobungsergebnis Beibehaltung der Rechtslage
87	Landkreis Märkisch-Oderland	MIL	Verzicht auf die Mindestabstände der Wertstoff- und Abfallbehälter zu Öffnungen von Aufenthaltsräumen und zu Grundstücksgrenzen	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Novellierung Bauordnung
88	Landkreis Märkisch-Oderland	MIL	Änderung §§ 53 Abs. 1 u. 55 Abs. 8 Nr. 1 Bauordnung - Erweiterung der Freistellung von der Baugenehmigungspflicht für Werbeanlagen und Übergang der Zuständigkeit an die amtsfreien Ämter und Gemeinden.	Ablehnung Die Erweiterung der Genehmigungsfreistellungen für Werbeanlagen können kreisangehörige Gemeinden durch Erlass von Werbeanlagensatzungen nach § 81 Abs. 1 der Bauordnung erreichen.	
89	Stadt Oranienburg	MIL	Förderprogramm: Zukunft im Stadtteil-ZIS 2000 - Ausnahme von den Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G)	Antrag gegenstandslos	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung und der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung

Ifd. Nr.	Antrag- steller	Ressort	Antragsgegenstand	Entscheidung über den Erprobungsantrag	Ergebnisse Folgerungen
90	Stadt Oranienburg	MIL	Förderrichtlinie 99 zur Stadterneuerung - Ausnahme von den Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G)	Antrag gegenstandslos	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung und der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung
91	Stadt Brandenburg	MIL	Virtuelles Bauamt alleinige digitale Signatur des Objektplaners	formlose Genehmigung dann landesweite Umsetzung	Landesweite Umsetzung Änderung Bauvorlagenverordnung
92	Stadt Brandenburg	MIL	Virtuelles Bauamt Abweichung von der Baugebührenverordnung	Antrag wurde zurückgezogen	
93	Stadt Brandenburg	MIL	Virtuelles Bauamt Abweichung vom Verwaltungsverfahrensgesetz (elektronische Beteiligung der Landesbehörden)	formlose Genehmigung dann landesweite Umsetzung	Landesweite Umsetzung Die elektronische Beteiligung ist nach § 1 VwVfGBbG i.V.m. § 3a VwVfG 2009 zulässig, soweit die empfangende Behörde einen elektronischen Zugang dafür eröffnet.
	Landkreis Teltow-Fläming	MIL	Übertragung Regionalplanung auf den Landkreis		Fall wurde bisher als Antrag geführt, obwohl es sich lediglich um eine Anfrage handelte, die durch das MIL beantwortet wurde. Aus Gründen der Transparenz verbleibt er in der Liste, wird aber nicht weiter gezählt.
94	Stadt Finsterwalde	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrsordnung	Genehmigung	Verlängerung Status quo bis 31.08.2016 durch Änderung Standarderprobungsgesetz
95	Stadt Senftenberg	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrsordnung	Antrag wurde zurückgezogen	
96	Gemeinde Schorfheide	MUGV	Erlass von Ausgleichsmaßnahmen beim Bau von Radwegen (Tourismusförderung)	Antrag wurde zurückgezogen	
97	Amt Neustadt (Dosse)	MUGV	Abweichung von der Anwendung des § 48 Naturschutzgesetz	Antrag wurde zurückgezogen	
98	Stadt Falkensee	MIL	Befristete Aussetzung der Anwendung des § 2 Waldgesetz (LWaldG)	Ablehnung Der Beriff des Waldes ist durch das höherrangige Bundeswaldgesetz geregelt.	

Ifd. Nr.	Antrag- steller	Ressort	Antragsgegenstand	Entscheidung über den Erprobungsantrag	Ergebnisse Folgerungen
99	Gemeinde Schönwalde-Glien	MIL	Befristete Aussetzung der Anwendung des § 2 Waldgesetz (LWaldG)	Ablehnung Der Beriff des Waldes ist durch das höherrangige Bundeswaldgesetz geregelt.	
100	Stadt Falkensee	MIL	Befristete Aussetzung der Anwendung des § 10 Waldgesetz (LWaldG)	Ablehnung Verletzung Rechte Dritter (Waldeigentümer)	
101	Gemeinde Schönwalde-Glien	MIL	Aussetzung der Anwendung des § 10 Waldgesetz (LWaldG)	Ablehnung Verletzung Rechte Dritter (Waldeigentümer)	
102	Landkreis Spree-Neiße	MUGV	Übertragung ausgewählter Aufgaben des speziellen Artenschutzes	Antrag gegenstandslos	Landesweite Umsetzung Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für besonders geschützte Tierarten
103	Landkreis Spree-Neiße	MUGV	Aufhebung der Richtlinie für die Einsatzmöglichkeiten von Kleinkläranlagen	Ablehnung Die Einsatzmöglichkeiten von Kleinkläranlagen werden durch höherrangiges Bundesrecht geregelt.	
104	Landkreis Spree-Neiße	MUGV	Aufhebung der Verwaltungsvorschrift des MLUR zur Einleitung gereinigter Abwässer in das Grundwasser	Ablehnung Bei Aufhebung der bestehenden Regelungen wäre wegen der gebotenen Einhaltung des Bundesrechts generell eine Einzelfallprüfung mittels Gutachten erforderlich (Folge: Erhöhung Kosten und Aufwand). In besonderen Einzelfällen kann ohnehin von den Vorgaben der VV Grundwasser abgewichen werden.	
105	Landkreis Märkisch-Oderland		§ 62 Abs. 1 S. 3 Naturschutzgesetz - Einschränkung der Beteiligungspflicht von Naturschutzbeiräten auf tatsächlich wichtige Vorgänge.	Ablehnung Das Recht der Naturschutzbeiräte würde durch die Einschränkung der Beteiligungspflichten verletzt werden.	
106	Landkreis Märkisch-Oderland	MUGV	Übertragung ausgewählter Aufgaben des speziellen Artenschutzes	Antrag gegenstandslos	Landesweite Umsetzung Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für besonders geschützte Tierarten
107	Landkreis Märkisch-Oderland	MUGV	Einschränkung der Beteiligungspflicht von Naturschutzverbänden nach § 63 Abs. 3 Nr. 5/6 Naturschutzgesetz auf Ausnahmen nach § 72 Abs. 2 Naturschutzgesetz und die in § 60 Abs. 2 Nr. 5	Ablehnung Das Recht der Naturschutzverbände würde durch die Einschränkung der Beteiligungspflichten verletzt werden.	

lfd. Nr.	Antrag- steller	Ressort	Antragsgegenstand	Entscheidung über den Erprobungsantrag	Ergebnisse Folgerungen
108	Landkreis Märkisch-Oderland	MUGV	Wegfall der Pflicht zur Aufstellung von Landschaftsrahmenplänen bzw. Beschränkung auf die in § 6 Abs. 1 Naturschutzgesetz in Zuständigkeit der obersten Naturschutzbehörde zu beplanenden Nationalparks und Biosphärenreservate.	Ablehnung Befreiung von der Verpflichtung, Landschaftsrahmenpläne aufzustellen, würde gegen Bundesrecht verstoßen	
109	Landkreis Märkisch-Oderland	MUGV	Abschaffung der Genehmigungspflicht für Landschaftsrahmenpläne der Landkreise	Genehmigung	Von der Genehmigung konnte kein Gebrauch gemacht werden. Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises ist noch in der Entwurfsphase.
110	Landkreis Märkisch-Oderland	MUGV	Herausnahme eines besiedelten Gebietes (Innenbereich) aus einem Landschaftsschutzgebiet (LSG)	Ablehnung Antragsziel kann durch Antrasteller selbst erreicht werden. Der dafür erforderlichen Zuständigkeitsverlagerung stimmt MLUV zu.	
111	Landkreis Märkisch-Oderland	MUGV	Übergang der Zuständigkeit für die Überwachung von Abfallbeseitigungsanlagen nach Einstellung des Betriebes (nun: Abfalllager) an den Landkreis mit allen. insbesondere finanziellen Konsequenzen.	Ablehnung Die Zuständigkeitsverlagerung ist durch Genehmigung eines Versuches nicht möglich. Es bedürfte einer konkreten Regelung durch Gesetz (vergleichbare Regelung zum Straßenverkehrsrecht)	
112	Landkreis Märkisch-Oderland	MUGV	Aktualisierung der Richtlinie zur Sicherung und zum geordneten Abschluss von Abfallentsorgungsanlagen mit geringem Gefährdungspotential	Antrag wurde zurückgezogen	
113	Stadt Potsdam	MUGV	Wegfall der Genehmigungspflicht von Abwasseranlagen	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Anpassung des Brandenburgischen Wassergesetzes
114	Amt Schlieben	MUGV	Erweiterung des Anwendungsbereiches der kommunalen Baumschutzsatzung	Antrag geändert in Bearbeitung Das Amt Schlieben hat nach rechtllichem Hinweis durch MUGV sein ursprüngliches Antragsziel geändert. Es strebt jetzt die Übertragung von Zuständigkeiten durch Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Elbe-Elster und dem Amt Schlieben an (§ 3 Standarderprobungsgesetz). Diese Vereinbarung liegt dem MUGV zur Genehmigung noch nicht vor.	Das Amt verfolgt weiterhin den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 3 BbgStEG.
115	Stadt Cottbus	MUGV	Wegfall der Genehmigungspflicht von Abwasseranlagen	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Anpassung des Brandenburgischen Wassergesetzes

lfd. Nr.	Antrag- steller	Ressort	Antragsgegenstand	Entscheidung über den Erprobungsantrag	Ergebnisse Folgerungen
116	Landkreis Uckermark	MUGV	Markierung von Wanderwegen	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Aufhebung der auf der Grundlage des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ergangenen Richtlinie zur Markierung von Wanderwegen im Land Brandenburg
117	Stadt Cotbus	MUGV	Anzeige von Kanalnetzen unter einer Nennweite von 300 mm	Ablehnung Dem Wegfall einer landesrechtlichen Anzeigepflicht für Kanalisationen würde Bundesrecht entgegen stehen.	
118	Landkreis Spree-Neiße	MWFK	Entscheidung der obersten Denkmalschutzbehörde bei Dissenz zwischen unterer Denkmalschutzbehörde und Denkmalfachbehörde nur auf Anforderung durch untere Denkmalschutzbehörde, ansonsten Entscheidung durch die untere Denkmalschutzbehörde selbst.	Ablehnung Überschreitung des in § 8 Standarderprobungsgesetzes vorgesehenen rechtlichen Handlungsrahmens.	
119	Landkreis Märkisch-Oderland	MWFK	Einschränkung der Beteiligung der Denkmalfachbehörde im denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahren	Antrag wurde zurückgezogen	
120	Landkreis Elbe-Elster	MIL	Übertragung der Zuständigkeit nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO im Rahmen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen	§ 3 BbgStEG Genehmigung der Vereinbarungen mit 12 Kommunen	Genehmigung endet mit Laufzeit des Standarderprobungsgesetzes
121	Landkreis Potsdam- Mittelmark	MdF	Befreiung von den Regelungen des § 5 der brandenburgischen Leistungsprämien- und Zulagenverordnung	Zunächst Ablehnung Änderungen im Besoldungsrecht sind nur durch Gesetz oder Rechtsverordnung möglich.	Landesweite Umsetzung Novellierung der Leistungsstufenverordnung und der Leistungsprämien- und -zulagenverordnung.
122	Landkreis Barnim	MBJS	Teilzeitplätze in Kindertagesstätten	Genehmigung	Erprobung bis 31.07.2013